

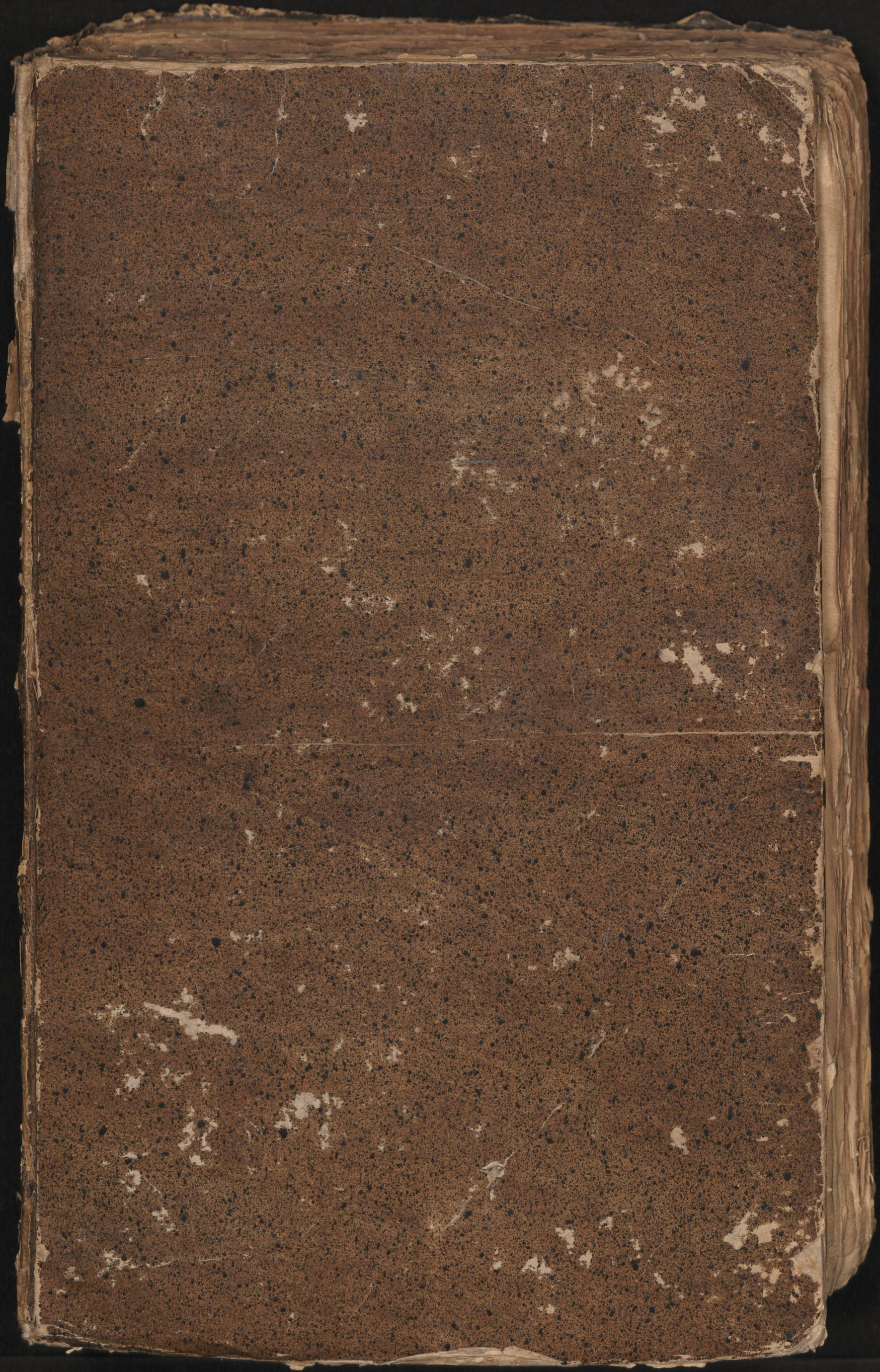
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden Unsern Beambten ... zu wissen ... daß Unserer Fürstlichen Vorfahren in der Regierung/ auch Unsern eigenen den 3. Maji Anno 1693. ... wegen Reparir- und Besserung derer/ in Unsern Fürstenthumbden und Landen befindlichen Stege und Wege/ Brücken und Dämme/ so gar nicht nachgelebet worden/ daß vielmehr selbige von den Meisten in den Wind geschlagen und gar nicht attendiret ... : So gegeben auf Unser Residentz und Vestung Schwerin den 13. Decembr. 1701.**

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832732095>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 13. Dec. 1701

~~118~~

122

122

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*



**V**on **WHARIS** Braden /  
**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm /  
**H**ertzog zu **M**ecklenburg / **F**ürst zu **W**en-  
den / **S**chwerin und **R**agzburg / auch **G**raff zu **S**chwerin / der **L**ande **R**ostock  
und **S**targard **H**err.

**V**ügen hiemit allen und jeden Unfern Beambten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürger-  
meister und Racht in den Städten / und sonst jedermänniglich zu wissen / wie Uns gang mißfällig gewesen zu erfahren / daß Unserer  
Fürstlichen Vorfahren in der Regierung / auch Unfern eigenen den 3. Maji Anno 1693. den 7. Septembr. 1694. und noch jüngst den  
25. Junij 1696. wie auch den 28. Febr. 1698. wegen Reparir- und Besserung derer / in Unfern Fürstenthumbden und Landen be-  
findlichen Stege und Wege / Brücken und Dämme / so gar nicht nachgelebet worden / daß vielmehr selbige von den Meisten in den  
Wind geschlagen und gar nicht attendiret, von ehlichen zwar dem Ansehn nach / eine Besserung der Wege und Strassen vorgenommen / wel-  
che dennoch nicht zulänglich gewesen / auch nicht tüchtig befodert / sondern / wie es der Augenschein beweiset / mehr zu Verschlimmerung der  
Land-Strassen und zu größerer Beschwerde der Reisenden / als zu einiger Verbesserung gereichen müssen.

Wann Wir dann solcher Nachlässigkeit und gering-Schätzung Unserer / zu des Landes und der Einwohner selbst-eigenem Besten  
abgezeihlten Verordnungen und ernstlichen Befehle / in der Länge noch fernere nachzusehen nicht gewillet / hingegen obangezogenen Unfern/  
jedermann annoch in frischem Andencken ruhenden gnädigen Edictis, einmahl gebührende Parition geleistet wissen wollen / Solchem nach ha-  
ben Wir die / vorhin allegirte, von Uns ausgelassene Verordnungen / zum überfluß hiemit nochmaln renoviren, und derselben gangen Inhalt  
wiederholen lassen wollen: Und befehlen darauf allen und jeden obspecificirten Unfern Beambten / denen von der Ritterschafft / wie auch  
Bürgermeister und Racht in den Städten / auch sonst jedermänniglich hiemit nochmaln gnädigt und ernstlich / daß Sie bey jezt einfal-  
lendem Frost / die Materialien zur Wege Besserung anschaffen / und so bald die obhandene Saat Zeit vorbei / und zum wenigsten zwischen  
jezt und Pfingsten / diesem und vorigen Unfern Edictis gebührende Parition leisten / die Wege und Strassen auch Stein-Dämme aller Ohrtten /  
da es nöthig / völlig ausbessern / die Bäche und Graben an den Strassen und Dämmen aufräumen / groffe in den Wegen liegende Steine /  
Straüche und Bäume austwerffen / aushauen / und an die Seite schaffen / und in genere alles / was ihnen möglich / dazu contribuiren und bey-  
tragen sollen / damit die Wege und Land-Strassen / gleich / eben / und zu passiren bequem gemacht werden mögen: Mit der ausdrücklichen  
Verwarnung / daß nicht nur so fort nach Pfingsten Commissarii zu Besichtigung der Wege und Strassen aller Ohrtten ausgesand / und die  
Besserung genau untersuchet / sondern auch von allen und jeden Contravenienten, so in obgesetztem Termino betroffen werden / die vorhin  
angedeutete Straffe der 100. Reichsthaler / ohne vorher gehende fernere Verwarnung eingetrieben / und gegen die Renitenten Executive ver-  
fahren werden solle / da daß ein jedweder die ihn betreffende Angelegenheit ihme selbst und seiner Wiederfestigkeit wird bey zumassen haben.

Damit nun diese Unsere abermahlige Verordnung zu jedermahls Nuttz kommen / und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschul-  
digen Anlaß haben möge / wird allen und jeden Unfern Beambten hiemit anbefohlen / dieselbe ein vor allemahl / in allen Kirchen des ihnen an-  
vertrauten Ambtes / öffentlich von der Cangel publiciren, und darauf ferner an allen Schulzen- Gerichten und Krügen affigiren zu lassen.  
Das meinen Wir ernstlich und hat sich ein jeder für Schaden und Ungelegenheit zu hüten und vorzusehen / und darnach gehorsamlich zu ach-  
ten. Uhrsündlich unter Unfern Fürstl. Handzeichen und Inseigel. So gegeben auf Unser Residentz und Bestung Schwerin den 13. Decembr. 1701.

**F**riedrich **W**ilhelm.

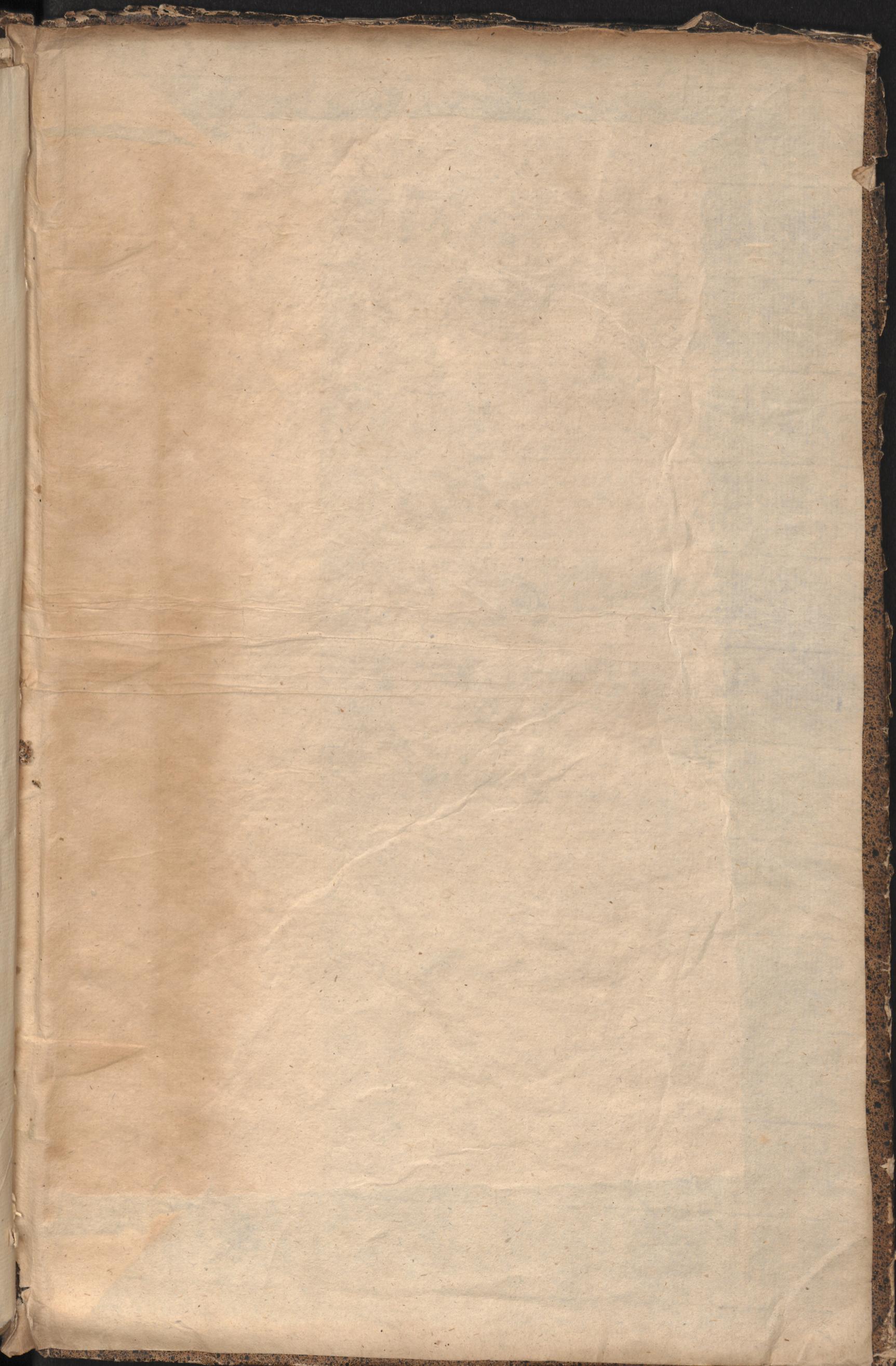


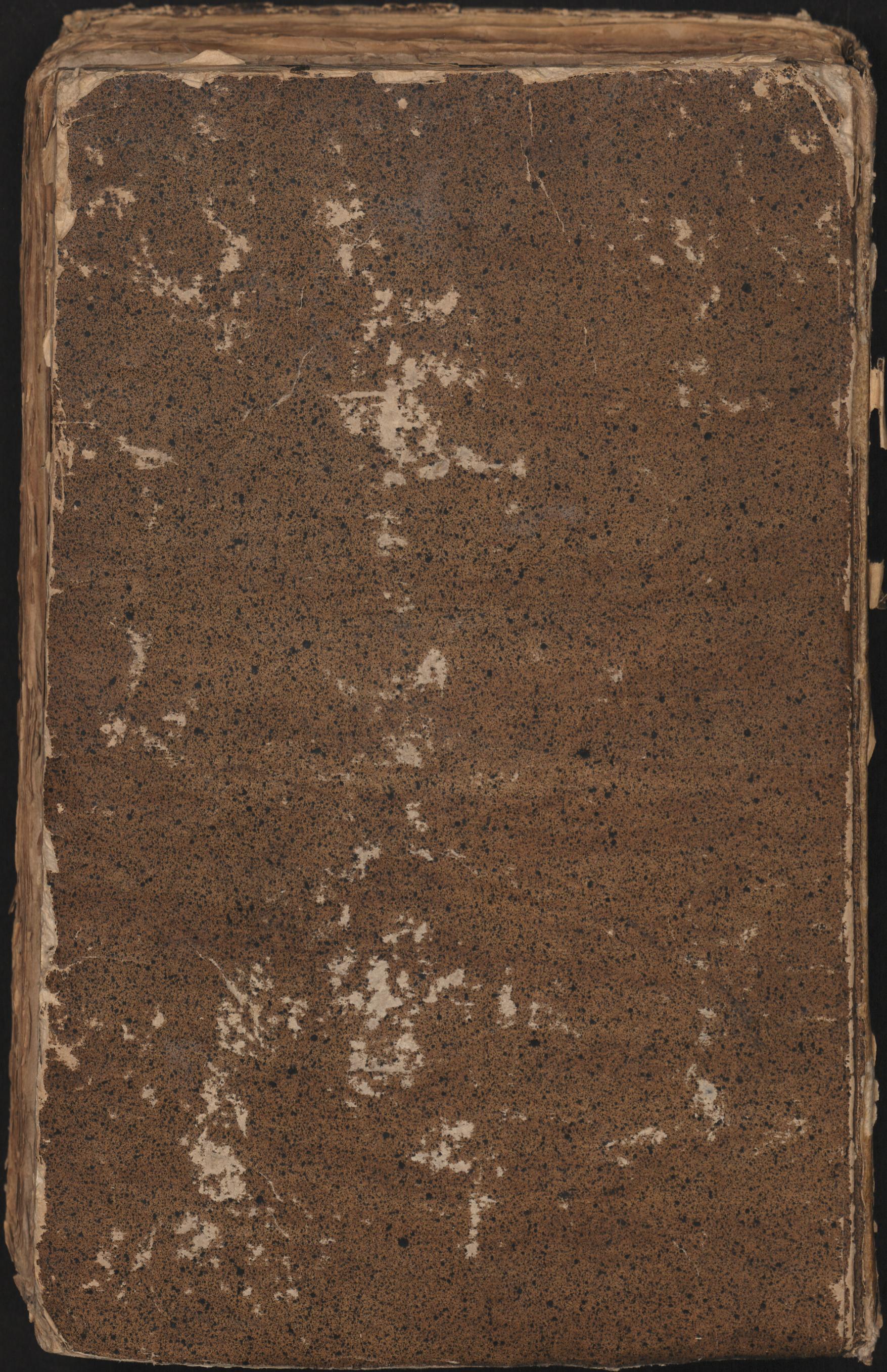
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

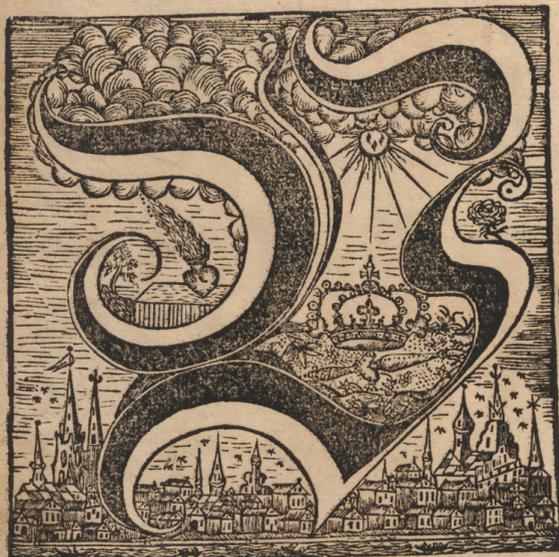
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



2







In **W**IR **W**IR **S** Gnaden/  
**W**ir **F**riedrich **W**ilhelm/  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Witzau und Bahrin /  
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /  
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

